

# **Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bachenbülach (GO)**

Angenommen von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020

Teilrevision angenommen von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
	Artikel 1 Gemeindeordnung.....	4
	Artikel 2 Gemeindeart .....	4
	Artikel 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand.....	4
<b>II.</b>	<b>Die Stimmberechtigten</b> .....	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Politische Rechte</b> .....	<b>4</b>
	Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4
<b>2.</b>	<b>Urnenwahlen und Urnenabstimmungen</b> .....	<b>4</b>
	Artikel 5 Verfahren .....	4
	Artikel 6 Urnenwahlen .....	4
	Artikel 7 Erneuerungswahlen.....	5
	Artikel 8 Ersatzwahlen.....	5
	Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung.....	5
	Artikel 10 Fakultatives Referendum .....	6
<b>3.</b>	<b>Gemeindeversammlung</b> .....	<b>6</b>
	Artikel 11 Einberufung und Verfahren .....	6
	Artikel 12 Wahlbefugnisse .....	6
	Artikel 13 Rechtssetzungsbefugnisse.....	6
	Artikel 14 Planungsbefugnisse.....	6
	Artikel 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	7
	Artikel 16 Finanzbefugnisse .....	7
<b>III.</b>	<b>Gemeindebehörden</b> .....	<b>8</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>8</b>
	Artikel 17 Geschäftsführung und Grundsätze der Verwaltungsorganisation <sup>[1]</sup> .....	8
	Artikel 18 Offenlegung der Interessenbindungen .....	8
	Artikel 19 Sachverständige und beratende Kommissionen .....	8
	Artikel 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	8
<b>2.</b>	<b>Gemeinderat</b> .....	<b>9</b>
	Artikel 21 Zusammensetzung.....	9
	Artikel 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....	9
	Artikel 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	9
	Artikel 24 Rechtsetzungsbefugnisse .....	9
	Artikel 25 Planungsbefugnisse.....	10
	Artikel 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	10
	Artikel 27 Finanzbefugnisse .....	11
<b>3.</b>	<b>Eigenständige Kommissionen</b> .....	<b>11</b>
<b>3.1</b>	<b>Schulpflege</b> .....	<b>11</b>
	Artikel 28 Zusammensetzung.....	11

Artikel 29	Aufgaben .....	11
Artikel 30	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....	12
Artikel 31	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne .....	12
Artikel 32	Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	12
Artikel 33	Rechtsetzungsbefugnisse .....	12
Artikel 34	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	12
Artikel 35	Finanzbefugnisse .....	13
Artikel 36	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege .....	14
Artikel 37	Schulleitung .....	14
Artikel 38	Schulkonferenz.....	14
<b>3.2</b>	<b>Sozialkommission .....</b>	<b>14</b>
Artikel 39	Zusammensetzung.....	14
Artikel 40	Aufgaben .....	14
Artikel 41	Finanzbefugnisse .....	15
Artikel 42	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne .....	15
<b>IV.</b>	<b>Weitere Behörden und Aufgabenträger .....</b>	<b>15</b>
<b>1.</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle .....</b>	<b>15</b>
Artikel 43	Zusammensetzung.....	15
Artikel 44	Aufgaben .....	15
Artikel 45	Herausgabe von Unterlagen .....	15
Artikel 46	Prüfungsfristen .....	16
Artikel 47	Finanztechnische Prüfstelle .....	16
<b>2.</b>	<b>Wahlbüro.....</b>	<b>16</b>
Artikel 48	Zusammensetzung.....	16
Artikel 49	Aufgaben .....	16
<b>3.</b>	<b>Friedensrichterin oder Friedensrichter .....</b>	<b>16</b>
Artikel 50	Aufgaben und Anstellung .....	16
<b>V.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
Artikel 51	Inkrafttreten .....	17
Artikel 52	Aufhebung früherer Erlasse .....	17
Artikel 53	Übergangsregelung .....	17
Artikel 54	Inkrafttreten der Änderung vom 3. März 2024 <sup>[2]</sup> .....	17
	<b>Genehmigungsvermerk .....</b>	<b>18</b>
	<b>Anhang 1 Finanzbefugnisse .....</b>	<b>19</b>

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Artikel 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

## **Artikel 2 Gemeindeart**

<sup>1</sup> Bachenbülach bildet eine politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

## **Artikel 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Bachenbülach wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

# **II. Die Stimmberechtigten**

## **1. Politische Rechte**

### **Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die oder der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

## **2. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen**

### **Artikel 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

### **Artikel 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates;<sup>[1]</sup>

2. die Mitglieder der Schulpflege;<sup>[1]</sup>
3. die Mitglieder der Sozialkommission;
4. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.

## **Artikel 7 Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

## **Artikel 8 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

## **Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck;
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck;
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

## **Artikel 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie die Stellenschaffung.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Artikel 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Artikel 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

### **Artikel 13 Rechtssetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Personalverordnung);
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Entschädigungsverordnung);
3. das Polizeirecht (Polizeiverordnung);
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung (Gebührenverordnung);
5. die Wasserversorgung (Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen);
6. die Siedlungsentwässerung (Siedlungsentwässerungsverordnung);
7. die Abfallentsorgung (Abfallverordnung).

### **Artikel 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. der kommunalen Richtpläne;
2. der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Artikel 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Trägerinnen oder Träger öffentlicher Aufgaben;
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Artikel 9 GO unterliegen;
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist;
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

## **Artikel 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen;
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
9. den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000;
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000;
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.

## **III. Gemeindebehörden**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 17 Geschäftsführung und Grundsätze der Verwaltungsorganisation<sup>[1]</sup>**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen (Geschäftsreglementen).

<sup>2</sup> Die Organisation der Verwaltung (inkl. Schulverwaltung, soweit möglich) obliegt dem Gemeinderat und richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.<sup>[2]</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig und vereinheitlicht soweit möglich die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.<sup>[2]</sup>

#### **Artikel 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Stellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts;
- d) die Zugehörigkeit zu einer Partei.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

#### **Artikel 19 Sachverständige und beratende Kommissionen**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

#### **Artikel 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## **2. Gemeinderat**

### **Artikel 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Artikel 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### **Artikel 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Präsidentin oder den Präsidenten eigenständiger Kommissionen;<sup>[1]</sup>
  - a)<sup>bis</sup>ein Mitglied als Schulpräsidentin oder Schulpräsidenten;<sup>[2]</sup>
  - b) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
  - b) die Mitglieder des Wahlbüros;
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber;
  - a)<sup>bis</sup>die Schulverwaltungsleiterin oder den Schulverwaltungsleiter, unter Zustimmung der Schulpflege;<sup>[2]</sup>
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

### **Artikel 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Geschäftsreglements;
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung (inkl. Schulverwaltung, soweit möglich);<sup>[1]</sup>
3. die Organisation beratender Kommissionen;
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Artikel 25 Planungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die Festsetzung und die Änderung der Bau- und Niveaulinien;
2. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes;
3. Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitserklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen;
4. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen.

## **Artikel 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
8. die übrige Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.

## **Artikel 27 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck;
4. der Erwerb und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 1'000'000;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 250'000;
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000;
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

## **3. Eigenständige Kommissionen**

### **3.1 Schulpflege**

#### **Artikel 28 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.<sup>[1]</sup>

#### **Artikel 29 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

### **Artikel 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

### **Artikel 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

### **Artikel 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. <sup>[3]</sup>
2. die Schulleiterin oder den Schulleiter;
3. die Lehrpersonen;
4. die Schulsozialarbeiterin oder den Schulsozialarbeiter;
5. die Schulärztin oder den Schularzt;
6. die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt;
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich (ausgenommen Angestellte der Schulverwaltung).<sup>[1]</sup>

### **Artikel 33 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. das Geschäftsreglement;
2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen;
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Artikel 30 GO;
5. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen;
6. die Ordnung an den Schulen;
7. Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

### **Artikel 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;

2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen in einem Stellenplan;
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

### **Artikel 35 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.

<sup>3</sup> Ausgaben, welche diese Limiten übersteigen, ohne jedoch in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung nach Artikel 16 zu fallen, sind dem Gemeinderat zu beantragen, der darüber im Rahmen seiner Befugnisse entscheidet.

## **Artikel 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter hat als Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

## **Artikel 37 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut (Geschäftsordnung).

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

## **Artikel 38 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Angestellter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## **3.2 Sozialkommission**

### **Artikel 39 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Sozialkommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Sozialkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Artikel 40 Aufgaben**

Die Sozialkommission besorgt eigenständig die Aufgaben des Sozialwesens gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung und nach den Vorgaben des Gemeinderates.

## **Artikel 41 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Sozialkommission stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck.

<sup>2</sup> Ausgaben, welche diese Limiten übersteigen, ohne jedoch in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung nach Artikel 16 zu fallen, sind dem Gemeinderat zu beantragen, der darüber im Rahmen seiner Befugnisse entscheidet.

## **Artikel 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Sozialkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

# **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

## **1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle**

### **Artikel 43 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

### **Artikel 44 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

### **Artikel 45 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen oder Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

## **Artikel 46 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **Artikel 47 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

## **2. Wahlbüro**

### **Artikel 48 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

### **Artikel 49 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3. Friedensrichterin oder Friedensrichter**

### **Artikel 50 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 51 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

### **Artikel 52 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde vom 2. April 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### **Artikel 53 Übergangsregelung**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt auf den Beginn der Amtsdauer 2022-2026.

<sup>2</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022, bzw. bis zur Konstituierung für die Amtsdauer 2022-2026 bleibt die bestehende Behördenorganisation unverändert.

<sup>3</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>4</sup> Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

### **Artikel 54 Inkrafttreten der Änderung vom 3. März 2024<sup>[2]</sup>**

<sup>1</sup> Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Der für die Amtsdauer 2022-2026 gewählte Schulpräsident bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt. Eine allfällige Ersatzwahl des Schulpräsidiums ist nach der vorstehenden Änderung der Gemeindeordnung vom 3. März 2024 durchzuführen.

## Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bachenbülach wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 650 vom 1. Juli 2020 genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bachenbülach wurde an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 526 vom 22. Mai 2024 genehmigt.

### Namens der politischen Gemeinde Bachenbülach



Michael Biber  
Gemeindepräsident



Markus Biser  
Gemeindeschreiber

[<sup>1</sup>] Angepasst gemäss Urnenabstimmung vom 3. März 2024

[<sup>2</sup>] Eingefügt an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024

[<sup>3</sup>] Aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024

## Anhang 1 Finanzbefugnisse

Organ Bezeichnung Geschäfte	Urnenabstimmung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Schulpflege	Sozialkommission
siehe Artikel in dieser Gemeindeverordnung	Art. 9	Art. 16	Art. 27	Art. 35	Art. 41
<b>1</b> Bewilligung von im Budget <b>enthaltenen</b> neuen <b>einmaligen</b> Ausgaben und Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck	über 1'000'000	bis 1'000'000	bis 400'000	bis *200'000	bis *10'000
<b>2</b> Bewilligung von im Budget <b>enthaltenen</b> neuen <b>wiederkehrenden</b> Ausgaben und Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck	über 200'000	bis 200'000	bis 100'000	bis *50'000	bis *5'000
<b>3</b> Bewilligung von im Budget <b>nicht enthaltenen</b> neuen <b>einmaligen</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck.  Höchstens pro Jahr	über 1'000'000	bis 1'000'000	bis 100'000  200'000	bis *50'000  *100'000	bis *2'000  *10'000
<b>4</b> Bewilligung von im Budget <b>nicht enthaltenen</b> neuen <b>wiederkehrenden</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck.  Höchstens pro Jahr	über 200'000	bis 200'000	bis 20'000  50'000	bis *10'000  *20'000	bis *2'000  *10'000
<b>5</b> Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens		über 1'000'000	bis 1'000'000		
<b>6</b> Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		über 250'000	bis 250'000		
<b>7</b> Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens		über 1'000'000	bis 1'000'000		

\*Ausgaben, welche diese Limiten übersteigen, ohne jedoch in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zu fallen, sind dem Gemeinderat zu beantragen, der darüber im Rahmen seiner Befugnisse entscheidet.